



Baden



Birmenstorf



Ehrendingen



Ennetbaden



Freienwil



Gebenstorf



Obersiggenthal



Turgi



Untersiggenthal



Würenlingen

## Polizeireglement

### der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Gebenstorf, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal und Würenlingen

Vom 1. Januar 2016

---

#### Kurztitel:

Polizeireglement

#### Zuständig:

Öffentliche Sicherheit

**Baden ist.**

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II.	Immissionsschutz .....	5
III.	Schutz der öffentlichen Sachen.....	6
IV.	Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit .....	8
V.	Schutz der öffentlichen Sittlichkeit.....	9
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei.....	10
VII.	Tierhaltung.....	10
VIII.	Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen .....	11
IX.	Schlussbestimmungen.....	13

# **Polizeireglement**

## **der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Gebenstorf, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal und Würenlingen**

Vom 1. Januar 2016

Die Gemeinderäte Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Gebenstorf, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal und Würenlingen,

gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978

beschliessen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt ergänzend zu den Polizeivorschriften eidgenössischer, kantonaler und anderer kommunaler Erlasse das Aufrechterhalten der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit in den beteiligten Gemeinden.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

1 Das Reglement gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Gebenstorf, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal und Würenlingen.

2 Die Gemeinderäte und Gemeindeammänner üben ihre Kompetenzen für das jeweilige Gemeindegebiet aus.

### **§ 3** Polizeiorgane

1 Polizeiorgane sind:

- die Gemeinderäte der Gemeinden,
- die Gemeindeammänner der Gemeinden,
- Angestellte der Gemeinden mit polizeilichen Funktionen.

2 Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 4** Stadtpolizei

1 Die Stadtpolizei Baden übt den Polizeidienst auf dem Gebiet der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Gebenstorf, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal und Würenlingen aus.

2 Dieser umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- das Verhindern strafbarer Handlungen,
- das Abwenden von Gefahren,
- fehlbare Personen der Bestrafung zuführen,
- hilfsbedürftigen Personen beistehen,
- das Regeln des Strassenverkehrs gemäss den einschlägigen Vorschriften.

### **§ 5** Anordnungen und Vorladungen

1 Jede Person ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

2 Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann durch die Polizei vorgeführt oder mit einer Ordnungsbusse belegt werden. In der Vorladung muss auf diese Möglichkeiten hingewiesen werden.

3 Ist Gefahr im Verzug und muss befürchtet werden, dass die Vorladung trotz Strafandrohung nicht befolgt wird, kann die Vorführung ohne vorherige Vorladung angeordnet und durchgesetzt werden.

### **§ 6** Identitätsnachweis

Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann die Identität nötigenfalls auf andere Weise feststellen.

### **§ 7** Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

## **II. Immissionsschutz**

### **§ 8 Grundsatz**

- 1 Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub, Strahlen, Erschütterungen, Licht, Laser etc. sind verboten.
- 2 Immissionsbeschwerden sind dem Gemeinderat einzureichen. In offensichtlichen Fällen interveniert die Stadtpolizei unverzüglich.
- 3 Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

### **§ 9 Lärmschutz**

- 1 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sind alle lärmintensiven Tätigkeiten sowie der Einsatz von lärmigen Maschinen und Werkzeugen im Freien und in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen grundsätzlich verboten. Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sind gestattet.
- 2 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten verboten. Materialanlieferungen auf Baustellen dürfen nicht vor 06.00 Uhr erfolgen. Für Baulärm gelten die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen gemäss Lärmschutzverordnung (Baulärm-Richtlinien).
- 3 Aktivitäten und Veranstaltungen, die das Wohlbefinden der Bevölkerung durch übermässige Immission stören können, bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderats.
- 4 Gesetzliche Feiertage sind Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Weihnachten und Stephanstag.

### **§ 10 Verbrennen von Material**

- 1 Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

### **§ 11 Himmelsstrahler und -laternen**

- 1 Der Einsatz von sogenannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern und ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

2 Das Starten von Himmelslaternen und ähnlichen frei fliegenden unbemannten Heissluftballonen ist verboten. Ausnahmen bewilligt der für das Startgelände zuständige Gemeinderat.

## **§ 12 Nachtruhestörung**

In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist jeglicher Lärm, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Wohngebäuden, verboten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt.

## **§ 13 Lautsprecher**

1 Das Verwenden von Lautsprechern bei Veranstaltungen ist nur mit polizeilicher Bewilligung erlaubt.

2 Das Verwenden von Lautsprechern hauptsächlich zu Propagandazwecken ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet.

3 Radiolautsprecher in Motorfahrzeugen, vor allem in offenen Personenwagen, dürfen nur so laut eingestellt werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeugs keinen störenden Lärm verursachen.

## **III. Schutz der öffentlichen Sachen**

### **§ 14 Grundsatz**

1 Öffentliche Sachen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt oder verändert werden.

2 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds, zum Beispiel für Umzüge, Versammlungen usw., bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats.

3 Das Campieren, Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Stadtpolizei im Einvernehmen mit dem Gemeinderat gestattet. Der Gemeinderat kann allfällige Auflagen festlegen und Gebühren erheben.

4 Beim Verlassen einer Anlage ist Ordnung herzustellen. Bei Nachlässigkeit oder mangelhafter Ordnung können die Polizeiorgane die Benutzenden zur Rechenschaft ziehen. Zur Sicherstellung kann im Voraus eine allenfalls rückzahlbare Sicherheitsleistung erhoben werden.

5 Das dauernde Parkieren von Fahrzeugen, Anhängern, Baumaschinen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats. An verbotener Stelle oder verkehrsbehindernd parkierte Fahrzeuge können auf Kosten der Fahrzeughaltenden abgeschleppt werden. Es gelten die lokalen Reglemente und Bestimmungen

## **§ 15** Reinigungspflicht und Littering

1 Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Ist ein Instandstellen durch Dritte erforderlich, werden die Kosten den Verursachenden weiterverrechnet.

2 Reklamematerial und Flugblätter dürfen nicht aus Fahr- und Flugzeugen abgeworfen werden.

## **§ 16** Abfallabfuhr

Abfallsäcke und andere Abfälle dürfen

- in Baden, Gebenstorf und Turgi frühestens am Vorabend des Abfuhrtags,
- in Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Obersiggenthal, Untersiggenthal und Würenlingen frühestens am Abfuhrtag

im Freien bereitgestellt werden.

## **§ 17** Lagern von Materialien

1 Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

2 Der Verkehr darf durch das Auf- und Abladen und das Lagern weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und nachts nötigenfalls zu beleuchten.

## **§ 18** Mulden

1 Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitsschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind sie über Nacht und an arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken.

2 In den Dorf-, Kern- und Altstadtzonen dürfen Mulden über Sonn- und allgemeine Feiertage nicht stehen bleiben. Vorbehalten bleiben Spezialbewilligungen in dringenden Fällen.

## **§ 19** Plakate und Reklamen

1 Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur gemäss den jeweiligen kommunalen Spezialvorschriften und an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden. Nicht bewilligte oder widerrechtlich angebrachte Plakate können unter Kostenfolge zu Lasten der Auftraggebenden entfernt werde

2 Für Wahlen und Abstimmungen gelten die jeweiligen kommunalen Spezialvorschriften und das kantonale Merkblatt "Wahl- und Abstimmungsplakate".<sup>1</sup>

#### **IV. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**

##### **§ 20 Grundsatz**

- 1 Jedes Beunruhigen oder Belästigen der Bevölkerung ist untersagt.
- 2 Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

##### **§ 21 Veranstaltungen**

Öffentliche wie private Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Stadtpolizei rechtzeitig anzuzeigen.

##### **§ 22 Badebetrieb**

- 1 Der Gemeinderat kann den Badebetrieb in öffentlichen Gewässern verbieten oder Anordnungen treffen, wenn es die Umstände rechtfertigen.
- 2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf Benützungszeiten für die Badeplätze festlegen. Nicht bewilligte Nutzungen werden unterbunden.

##### **§ 23 Schiessen**

- 1 Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.
- 2 Vorbehalten bleibt das Benützen der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze während den vom Gemeinderat genehmigten Zeiten, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.
- 3 Schiessprogramme müssen dem Gemeinderat rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden.

---

1

[https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/bvu/dokumente\\_2/bauen/baubewilligungen\\_1/bewilligungsablauf\\_1/strassenreklame\\_1/Wahlplakate.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/bauen/baubewilligungen_1/bewilligungsablauf_1/strassenreklame_1/Wahlplakate.pdf)



## **§ 24 Feuerwerk**

1 Feuerwerke der Kategorien I bis III dürfen am 1. August und am 31. Dezember ohne besondere Bewilligung unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen abgebrannt werden. Für andere Tage ist eine Bewilligung des Gemeinderats einzuholen.

2 Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie IV, von Geschützen, Mörsern und ähnlichen Vorrichtungen ist bewilligungspflichtig. Die Abbrandbewilligung erteilt der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann das Abbrennen von Feuerwerk in bestimmten Fällen teilweise oder ganz verbieten.

## **§ 25 Sprengungen**

Für Sprengungen ist eine Bewilligung des Gemeinderats einzuholen. Die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben sind zu beachten.

## **V. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit**

### **§ 26 Grundsatz und Jugendschutz**

1 Vorfürungen und Handlungen aller Art, die Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten.

2 Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im öffentlichen Raum keine alkoholischen Getränke konsumieren.

3 Jugendliche unter 18 Jahren dürfen auf öffentlichem Grund keine gebrannten alkoholischen Getränke und Alcopops oder ähnliche Mischgetränke konsumieren.

### **§ 27 Öffentliches Ärgernis**

1 Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden.

2 Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z. B. Alkoholisierte, unter Betäubungsmittel oder Medikamenteneinfluss Stehende etc.) können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden. Eine amtsärztliche Vorfürung kann ohne weiteres angeordnet werden.

### **§ 28 Verrichten der Notdurft**

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

## **VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

### **§ 29 Grundsatz**

Die Stadtpolizei überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### **§ 30 Sammlungen und Betteln**

1 Geld- und Naturalgabensammlungen aller Art sowie der Warenverkauf in Häusern, auf Strassen und Plätzen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.

Keine Bewilligung ist erforderlich für Sammlungen von Vereinen bei ihren Mitgliedern oder wenn eine übergeordnete Bewilligung vorliegt.

2 Betteln ist verboten.

## **VII. Tierhaltung**

### **§ 31 Grundsatz**

1 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

2 Weidetiere dürfen Glocken tragen.

3 Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Stadtpolizei unverzüglich zu melden.

### **§ 32 Hundehaltung**

Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

### **§ 33 Versäubern von Hunden**

Hundehaltende sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

### **§ 34 Mitführen von Hunden**

1 Hunde dürfen auf Friedhöfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Blindenhunde und speziell ausgebildete Betreuungshunde.

2 Im Bereich von Schul- und Sportanlagen, verkehrsreichen Strassen sowie öffentlichen Spiel- und Grünflächen und in Wirtschaftslokalen sind Hunde zwingend an die Leine zu nehmen.

### **§ 35** Pferdemist

Reitende und Personen, die Kutschenbetriebe führen, sind verpflichtet, den Pferdemist auf festem Strassenbelag in geschlossenen Ortschaften einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

### **§ 36** Ausbringen von Hofdünger

1 Jauche, Klärschlamm und Mist oder sonstiger Dünger dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden und an Samstagen nicht ausgebracht werden.

2 Das Ausbringen muss grundsätzlich auf saugfähigem Boden und ausserhalb der Vegetationsruhe erfolgen. Verboten ist das Ausbringen auf gefrorenem, schneebedecktem oder durchnässtem Boden sowie von Jauche, Klärschlamm und Mist oder sonstigem Dünger auf benachbarten Grundstücken.

## **VIII. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen**

### **§ 37** Bewilligungen

1 Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungsgesuche sind bei der zuständigen Bewilligungsinstanz einzureichen.

2 Die polizeilichen Bewilligungen werden vom Gemeinderat oder von der Stadtpolizei erteilt.

3 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzung für ihre Erteilung nicht mehr gegeben ist oder wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

### **§ 38** Widerhandlungen

1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Bussen bestraft.

2 Strafbar sind sowohl vorsätzliche wie auch die fahrlässige Übertretungen.

3 In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

4 Die Strafkompentenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz.<sup>2</sup>

### **§ 39** Ordnungsbussen

1 Wird ein Tatbestand gemäss Ordnungsbussenkatalog im Anhang erfüllt, kann die Stadtpolizei eine Busse auf der Stelle erheben, wenn die fehlbare Person damit einverstanden ist. Andernfalls wird diese an den Gemeinderat verzeigt.

2 Für das Erheben kommunaler Ordnungsbussen gilt das Verfahren gemäss dem Ordnungsbussengesetz des Bundes.<sup>3</sup>

### **§ 40** Vollstreckung von Ordnungsbussen

Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Strafbefehlsrichter das Ausfällen einer Ersatzfreiheitsstrafe.

### **§ 41** Strafbefehl

1 Der Gemeinderat spricht Bussen mittels Strafbefehl aus.

2 Der Strafbefehl muss enthalten:

- a) die Personalien der beschuldigten Person,
- b) den Sachverhalt,
- c) die angewendeten Strafbestimmungen,
- d) die Höhe der Busse,
- e) die Verfahrenskosten,
- f) die Rechtsmittelbelehrung,
- g) Datum und Unterschrift.

3 Das Strafbefehlsverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.<sup>4</sup>

### **§ 42** Andere Strafbestimmungen

Strafverfahren in Anwendung der Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

---

<sup>2</sup> Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100), § 38

<sup>3</sup> Ordnungsbussengesetz (OBG) vom 24. Juni 1970 (SR 741.03)

<sup>4</sup> Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100), § 112

#### **§ 43** Bussendepositum

In eindeutigen Fällen kann der beschuldigten Person ein Bussen- und Kostendepositum abgenommen werden.

#### **§ 44** Verwaltungszwang

Die Polizeiorgane können polizeiwidrige Zustände auf Kosten der fehlbaren Personen beseitigen. Ausser in dringenden Fällen ist den Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störungen selber zu beseitigen.

#### **§ 45** Beschwerden gegen Anordnungen der Stadtpolizei

Gegen Anordnungen der Stadtpolizei kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### **§ 46** Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:
  - das Polizeireglement der Gemeinden Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil und Obersiggenthal vom 30. März 2007,
  - das Allgemeine Polizeireglement der Gemeinden Untersiggenthal, Turgi, Würenlingen und Gebenstorf vom 1. August 2008,
  - alle weiteren zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden früheren Erlasse.

Baden, 30.11.2015

STADTRAT BADEN

Stadtammann  
MÜLLER

Stadtschreiber  
KUBLI

Birmenstorf, 23.11.2015

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Gemeindeammann  
SANER

Gemeindeschreiber  
KRUCKER

Ehrendingen, 30.11.2015

GEMEINDERAT EHRENDINGEN

Gemeindeammann  
HITZ

Gemeindeschreiber  
KNECHT

Ennetbaden, 30.11.2015

GEMEINDERAT ENNETBADEN

Gemeindeammann  
GRAF

Gemeindeschreiber  
LAUBE

Freienwil, 23.11.2015

GEMEINDERAT FREIENWIL

Gemeindeammann  
MÜLLER

Gemeindeschreiber  
VÖGELE

Gebenstorf, 24.11.2015

GEMEINDERAT GEBENSTORF

Gemeindeammann  
SENN

Gemeindeschreiber  
GLOOR

Obersiggenthal, 23.11.2015

GEMEINDERAT OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann    Gemeindeschreiber  
MARTIN                MEIER

Turgi, 30.11.2015

GEMEINDERAT TURGI

Gemeindeammann    Gemeindeschreiberin  
HEINIGER             EGLOFF

Untersiggenthal, 23.11.2015

GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL

Gemeindeammann    Gemeindeschreiber  
KOLLER                ABEGG

Würenlingen, 01.12.2015

GEMEINDERAT WÜRENLINGEN

Gemeindeammann    Gemeindeschreiber  
ZOPPI                 SENN

**Anhang**

## Ordnungsbussenkatalog

OB Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Busse in CHF
950.1	Nichbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 112 Gemeindegesetz § 38 Gemeindegesetz § 5/2 Polizeireglement (PR)	100
950.2	Nichtausweisen Ausländerinnen und Ausländer	Art. 120 Abs. 2 AuG Art. 90 Bst a) VZAE Ar.t 6 Abs. 3 VEP	100
950.3	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 7 PR	100
951.1	Lärmintensive Verrichtungen an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 12.00 bis 13.00 oder von 22.00 bis 07.00Uhr (Nachtruhestörung)	§ 9 PR § 12 PR	100
951.3	Verbrennen von Abfällen im Freien oder in privaten Anlagen	§ 10 PR	200
951.2	Verwendung von Lautsprechern ohne Bewilligung Lautes Betreiben eines Lautsprechers im Fahrzeug	§ 13 PR	100
951.4	Campieren, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen ohne Bewilligung	§ 14/3 PR	100
951.5	Nichterstellung der Ordnung nach dem Campieren, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen	§ 14/4 PR	100
952.1.a	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen - Einzelne Kleinabfälle (Zigarettenstummel)		50
952.1.b	- Kleinabfälle bis 5 L	§ 15 PR	100
952.2.a	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen - Siedlungsabfälle < 35 L		100
952.2.b	- Siedlungsabfälle; >35; <110 L	§ 15 PR	200
952.2.c	Widerrechtliches Deponieren von Abfall	kommunale Regelungen	300
952.3	Beseitigung von Haushaltsabfällen in öffentlichen Abfallkörben	kommunale Regelungen	200
952.4	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung (jeweiliges Abfallreglement)	§ 16 PR kommunale Regelungen	50
952.5	Anschlagen von Reklamen, Plakaten etc. ohne Bewilligung	§ 19 PR	100
952.6	Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung	§ 20 PR	100
953.1	Abbrennen von Feuerwerken ohne Bewilligung	§ 24/1 PR	200
953.2	Abbrennen von Feuerwerk in gesperrten Zonen	§ 24/2 PR	200
954.1	Erregen von öffentlichem Ärgernis oder ungebührliches Verhalten	§ 27 PR	100
954.2	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 28 PR	100
955.1	Sammeln ohne Bewilligung (Betteln)	§ 30 PR	100
956.6	Nicht sachgerechte Tierhaltung	§ 31 PR	100
956.1	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen eines Hundes	§ 32 PR	100
956.2	Versäubern von Hunden ohne Einsammeln des Hundekots	§ 33 PR	100



956.3	Missachtung Hundeverbot	§ 34 PR	50
956.4	Nichtbezahlen der Hundesteuer	§ 1 § 8 Hundegesetz	100
956.5	Nichtaufnahme Pferdemit	§ 35 PR	100
957.1	Nichtanmeldung bei der Gemeinde trotz Aufforderung	§ 26 RMG	100
958.1	Nichtanmelden der Wirtetätigkeit	§ 6 GGV	200
958.2	Wirten ausserhalb der bewilligten Öffnungszeiten	§ 4 GGG	100
958.3	Wirten ohne Fähigkeitsausweis	§ 2 GGG	200
958.4	Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren	§ 1 Abs. 2 lit. a GGG	300
958.5	Abgabe von alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren	§ 1 Abs. 2 lit. b GGG	200